



**BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
München**

**Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen
VKB Portfolio - Chance
(WKN A1C78G, ISIN DE000A1C78G7)**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen
des OGAW-Sondervermögens
VKB Portfolio - Chance**

Die Gesellschaft teilt mit, dass die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens VKB Portfolio – Chance bzgl. der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft und der Regelung für die Vergütung des ausgelagerten Portfoliomanagers geändert werden. Mit Genehmigung der BaFin vom 28.08.2015 werden die Besonderen Anlagebedingungen zum 01. Oktober 2015 wie folgt geändert:

Bisheriger § 7 Ziffer 1 Unterabsatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen

„Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,15 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung berechnet sich derzeit anhand folgender Staffel: Berechnet auf ein Fondsvolumen bis zur Höhe von 25 Mio. € erhält die Gesellschaft 1,0 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Berechnet auf das Fondsvolumen, das die 25 Mio. € übersteigt, erhält die Gesellschaft 0,92 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.“

wird wie folgt gefasst:

„Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,97 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung berechnet sich derzeit anhand folgender Staffel: Berechnet auf ein Fondsvolumen bis zur Höhe von 30 Mio. € erhält die Gesellschaft bis zu 0,97 % p.a. des Durch-

schnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Berechnet auf das Fondsvolumen, das die 30 Mio. € übersteigt, erhält die Gesellschaft bis zu 0,92 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.“

Bisheriger § 7 Ziffer 2 der Besonderen Anlagebedingungen

„Die Gesellschaft hat die Portfolioverwaltung des OGAW-Sondervermögens an einen externen Portfoliomanager ausgelagert. Die Gesellschaft zahlt für das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,60% des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung berechnet sich derzeit anhand folgender Staffel: Berechnet auf ein Fondsvolumen bis zur Höhe von 25 Mio. € zahlt die Gesellschaft 0,5 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Berechnet auf das Fondsvolumen, das die 25 Mio. € übersteigt, zahlt die Gesellschaft 0,58 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.“

wird wie folgt gefasst:

„Die Gesellschaft hat die Portfolioverwaltung des OGAW-Sondervermögens an einen externen Portfoliomanager ausgelagert. Die Gesellschaft zahlt für das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,58% des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung berechnet sich derzeit anhand folgender Staffel: Berechnet auf ein Fondsvolumen bis zur Höhe von 25 Mio. € zahlt die Gesellschaft bis zu 0,5 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Berechnet auf das Fondsvolumen, das die 25 Mio. € übersteigt, zahlt die Gesellschaft bis zu 0,58 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.“

Bisheriger Absatz nach § 7 Ziffer 2 der Besonderen Anlagebedingungen

„Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,75 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.“

wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann je nach Volumen insgesamt bis zu 1,55 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen“.

Darüber hinaus weist die Gesellschaft darauf hin, dass in § 6 Ziffer 1 der Besonderen Anlagebedingungen die Formulierung „Kapitalanlagegesellschaft“ durch „Gesellschaft“ ersetzt wird.

Diese Änderungen treten am 01. Oktober 2015 in Kraft. Die Besonderen Anlagebedingungen erhalten somit ab dem 01. Oktober 2015 folgenden Wortlaut:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und

der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, (München),

(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

VKB Portfolio - Chance,

(nachstehend „**OGAW-Sondervermögen**“ genannt),

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß §§ 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,

6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Investmentanteile im Sinne des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, insbesondere in börsengehandelte OGAW (Exchange Traded Funds), die aktiv oder passiv gemanagt werden und in OGAW investiert werden.
2. Maximal bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere im Sinne des § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.
3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Maximal 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
6. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse

lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE; AUSGABEPREIS; RÜCKNAHMEPREIS; RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.
2. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,97 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung berechnet sich derzeit anhand folgender Staffel: Berechnet auf ein Fondsvolumen bis zur Höhe von 30 Mio. € erhält die Gesellschaft bis zu 0,97 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Berechnet auf das Fondsvolumen, das die 30 Mio. € übersteigt, erhält die Gesellschaft bis zu 0,92 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das OGAW-Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

2. Die Gesellschaft hat die Portfolioverwaltung des OGAW-Sondervermögens an einen externen Portfoliomanager ausgelagert. Die Gesellschaft zahlt für das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,58% des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung berechnet sich derzeit anhand folgender Staffel: Berechnet auf ein Fondsvolumen bis zur Höhe von 25 Mio. € zahlt die Gesellschaft bis zu 0,5 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Berechnet auf das Fondsvolumen, das die 25 Mio. € übersteigt, zahlt die Gesellschaft bis zu 0,58 % p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Zif-

fern 1. und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann je nach Volumen insgesamt bis zu 1,55 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 % p. a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Falle der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- k) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- l) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes bzw. anderer Finanzinstrumente oder Vermögensgegenstände anfallen können;

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Buchstaben 4. a) bis 4. m) als Aufwendungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 3 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

- 5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung

- 1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens ange-

fallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

- 2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- 3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- 4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
- 5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.
- 6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

München, im September

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung